

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 368/55

Beschluß des BAG vom 14.Oktober 1955

LAG Hamm



2. AZR 368/55
4 Sa 65/55 LAG Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 14. Oktober 1955 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm
vom 13. Mai 1955 (4 Sa 65/55) wird auf Kosten
der Klägerin als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Klägerin begründet die Zulässigkeit ihrer Revision
gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG mit Divergenz. Sie macht
geltend, daß das angefochtene Urteil die Haftung des Klä-
gers in seiner Eigenschaft als Verkaufsstellenleiter für
das in seiner Verkaufsstelle entstandene Warenmanko ver-

- 2 -



neine, während die Landesarbeitsgerichte Hannover, Baden, Bayern und Frankfurt am Main eine solche Haftung bejahten.

Eine solche Divergenz ist jedoch nicht gegeben, weil die Begründung des angefochtenen Urteils die Mankohaftung eines Verkaufsstellenleiters gar nicht grundsätzlich ausschließt, sondern den Haftungsausschluß nur aus den besonderen Umständen des vorliegenden Falles herleitet, insbesondere aus der praktischen Handhabung des Warenverkehrs in der vom Beklagten geleiteten Verkaufsstelle in Neuenrade. Eine Abweichung von Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte könnte infolgedessen höchstens dann vorliegen, wenn der Sachverhalt in diesen Entscheidungen, insbesondere die Art des Warenverkehrs, gleichartig war wie hier. Das hat aber die Klägerin nicht dargelegt und ist auch nicht anzunehmen.

Abgesehen hiervon hat die Klägerin die Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte Hannover und Baden, auf die sie sich in erster Linie stützt, nicht eindeutig bezeichnet. Sie hat nur die Daten dieser Entscheidungen, aber weder ihr Aktenzeichen noch die Parteien noch die Stelle ihres Abdrucks angegeben. Diese Angaben wären aber notwendig gewesen, damit die Entscheidungen ohne Schwierigkeiten herangezogen werden konnten (vgl. BAG 1, 10). Die an letzter Stelle herangezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 15. Juni 1955 (Betrieb 1955 S. 876) scheidet ebenfalls aus, weil sie nicht die Mankohaftung eines Verkaufsstellenleiters, sondern die ganz andersartige eines Straßenbahnschaffners behandelt.

gez. Denecke

Dr. Dr. Bolât

Schilgen

